



Beitragssordnung

der Deutschen Gesellschaft für Pathologie e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Der Jahresbeitrag für die ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Jedes beitragspflichtige Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages zu Anfang des laufenden Jahres verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage beschließen.

Ordentliche Mitglieder können nach Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit auf Antrag der Beitragsgruppe 04 „Außerordentliche Mitglieder“ beitreten. „Außerordentliche Mitglieder“ erhalten Sonderkonditionen für den Mitgliedsbeitrag (Reduktion oder Freistellung), die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und Einschränkungen bei den Aussendungen der Gesellschaft zur Folge haben.

„Außerordentliche Mitglieder“ werden im Mitgliedsverzeichnis geführt und können zu den Bedingungen ordentlicher Mitglieder an Veranstaltungen der Gesellschaft teilnehmen. Sie haben nicht mehr das Stimm- und Wahlrecht. Fördernde Mitglieder zahlen neben dem Förderbeitrag keinen Jahresbeitrag oder eine Umlage.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge und der Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.



§ 3 Beiträge

Klasse	Beitrags-/ Mitgliedsform	Beitragshöhe in Euro
01	Normale Mitglieder (Ärzte/innen, auch Zahnärzte/-innen)	290,-
02	Juniormitglieder (Assistenzärzte/innen bis zu sechs Jahre nach der Approbation / Naturwissenschaftler/innen bis zu sechs Jahre nach dem Studienabschluss)	50,-/30,-
03	Naturwissenschaftler (auch Biologen/innen, Tierärzte/innen)	90,-
04	Außerordentliche Mitglieder (z.B. Ruhestand)	50,-
05	Ehrenmitglieder/korrespondierende Mitglieder/Studierende	beitragsfrei

1. Nehmen Mitglieder die Beitragsklassen 02, 03 oder 04 in Anspruch, müssen die Begründungen mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02 –04.
3. Der Jahresbeitrag ist am 01. Februar des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto der Gesellschaft eingegangen sein. Der Beitrag wird per Lastschrift eingezogen. Der Vorstand kann Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., wird der Beitrag nur anteilig im Hinblick auf die verbleibenden Monate des Jahres erhoben.

§ 4 Vereinskonten

GLS Gemeinschaftsbank
IBAN: DE11430609671219197500
Swift/BIC: GENODEM1GLS

sowie

PostFinance Zürich
IBAN: CH36 0900 0000 8005 48355
Swift/BIC: POFICHBEXXX

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.



§ 5 Vereinsaustritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder durch den Tod. Die Mitgliedschaft kann bis zum 30. November eines jeden Jahres durch Austrittserklärung schriftlich gekündigt werden. Gezahlte Mitgliedsbeiträge und erhobene Umlagen werden nicht zurückgestattet. Nichtbezahlung des Beitrags trotz dreifacher Mahnung führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft. Dies wird dem Mitglied bekannt gegeben.

Stand: Letzte Aktualisierung der Beitragsordnung auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 13. Juni 2025 in Leipzig.